

# **Jugendordnung des Berliner TSC e.V.**

## **§ 1 Mitglieder**

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im Berliner Turn- und Sportclub e.V. (Berliner TSC e.V.), die das 18. Lebensjahr am 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht vollendet haben sowie deren gewählte Vertreter, die Jugendwarte der Abteilungen. Sie gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- a) die umfassende sportliche Betätigung
- b) die Förderung der sportlichen Jugendarbeit
- c) Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben.
- d) Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendausschuss des Vereins
- b) die Jugendversammlungen der Abteilungen

## **§ 4 Führung und Verwaltung**

Der Jugendausschuss führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung des Berliner TSC e.V.

## **§ 5 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss ist das oberste Organ der Vereinsjugend des Berliner TSC e.V. Er setzt sich aus den Jugendwarten der Abteilungen und dem Jugendausschussvorsitzenden des Vorstandes zusammen. Er tagt mindestens zweimal pro Jahr. Der Jugendausschussvorsitzende lädt zum Jugendausschuss schriftlich unter Beigabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher ein. Er muss eine Versammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Jugendwarte der Abteilungen beantragt wird.
2. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Jugendwarte oder deren Vertreter aus den Abteilungen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Jugendwarte oder deren Vertreter aus den Abteilungen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendausschussvorsitzenden.
3. Er entlastet und wählt den Jugendausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendausschussvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes, sein Stellvertreter jedoch nicht. Der stellvertretende Jugendausschussvorsitzende kann jedoch bei Fehlen des

Jugendausschussvorsitzenden an Sitzungen des Vorstandes und nach außen teilnehmen.

4. Zu den weiteren Aufgaben des Jugendausschusses gehören insbesondere:
  - a) Planung der Jugendarbeit
  - b) Überwachung und Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes innerhalb des Berliner TSC e.V.
  - c) Erarbeitung von Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
  - d) Diskussion und Verabschiedung von Anträgen an den Vorstand
  - e) Er entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.
5. Tritt der Jugendausschussvorsitzende zurück, setzt der Jugendausschuss kommissarisch einen neuen Jugendausschussvorsitzenden ein, der vom Vorstand bestätigt werden muss.
6. Für die Protokollführung der Jugendausschusssitzungen und deren Versendung ist der Jugendausschussvorsitzende verantwortlich. Er kann Jugendwarte der Abteilungen dafür bestimmen. Ein Protokoll der Jugendausschusssitzungen ist allen Jugendwarten der Abteilungen, den Abteilungsleitern und dem Vorstand zuzuleiten. Ein Protokoll wird den Akten der Geschäftsstelle des Berliner TSC e.V. beigelegt.

## **§ 6 Jugendausschussvorsitzender**

Der Jugendausschussvorsitzende ist Jugendwart einer Abteilung. Er hat Sitz und Stimme im Vorstand des Berliner TSC e.V. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand des Vereins und nach außen. Er plant und leitet die laufenden Aufgaben des Jugendausschusses nach den Richtlinien der Jugendordnung und kann für besondere Aufgaben Arbeitskreise auf Zeit bilden.

## **§ 7 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit von den zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Jugendwarte oder deren Vertreter beschlossen werden. Anträge auf Änderungen müssen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Im Falle von Stimmengleichheit gilt die Stimme des Jugendausschussvorsitzenden.

## **§ 8 Satzungsgemäße Übereinstimmung**

Die Übereinstimmung der Jugendordnung mit der Satzung des Vereins ist vom Vorstand festzustellen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Jugendausschusssitzung am 02.04.2014 in Kraft. Die bisherige Jugendordnung vom 01.06.1994 verliert gleichzeitig ihre Wirkung.